

# RS Vwgh 1992/9/23 91/03/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

92 Luftverkehr

## Norm

LuftfahrtG 1958 §39 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Der Bewerber hat nach § 39 Abs 1 LuftfahrtG bei Erfüllung aller Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung seines ausländischen Zivilluffahrtscheines; für die Erteilung eines österreichischen Zivilluffahrtscheines (hier: Erweiterung der bestehenden Berechtigung) auf Grund eines ausländischen Zivilluffahrtscheines, bildet diese Gesetzesstelle jedoch keine Grundlage. Auf eine derartige " Umschreibung" ausländischer Ausweise besteht nach dem Luftfahrtgesetz kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch auf "Umschreibung" ausländischer Ausweise läßt sich auch aus dem Zivilluffahrt-Personalerlaß (2PE) nicht ableiten, wobei dieser ohnedies vom VwGH nicht anzuwenden ist.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erlässe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030239.X02

## Im RIS seit

16.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>